

FEUER - Sengschäden - Fe3019.12

Abweichend von Artikel 2 Pkt.3 der AFB sind Sengschäden an den versicherten

- Gebäuden (sofern und soweit sie in der Polizza als versichert angeführt sind)
 - Betriebseinrichtung (sofern und soweit sie in der Polizza als versichert angeführt ist)
 - Waren und Vorräten (sofern und soweit sie in der Polizza als versichert angeführt sind)
- auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Der auf der Polizza ausgewiesene Selbstbehalt wird vom ermittelten Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.

Als Sengschäden gelten örtlich begrenzte Schäden, die ohne Schadenfeuer gemäß Art. 1, 1.1 (= Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet) jedoch durch Hitzeeinwirkung vom außen entstehen und durch visuell sichtbare Verfärbung und/oder durch visuell sichtbare Verformung der versengten Sachen sichtbar werden.